

Wegleitung 9 für die Produktion von zertifizierten Veredlungen

(Stand 22. Januar 2015)

Zertifizierte Veredlungen sind ein Endprodukt der Zertifizierung. Sie dienen der Anlage von Obstkulturen zur Erwerbsproduktion.

Grundlage dieser Wegleitung ist die Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF (916.151.2.) vom 11. Juni 1999.

1. Anbautechnik und Verantwortung:

Die Wahl der Anbautechniken ist dem Vermehrer überlassen. Welche Massnahmen er auch trifft und trotz der amtlichen Kontrollen: Die Verantwortung liegt beim Vermehrer.

2. Anforderungen an die Vermehrungsparzellen:

Die Vermehrungsparzellen sind mit Umsicht zu wählen. Insbesondere ist auf folgendes zu achten:

- Vorkulturen:
- **Kernobst:** In den fünf Jahren vor der Pflanzung darf auf der Parzelle kein Kernobst vorhanden gewesen sein.
- **Steinobst**: In den fünf Jahren vor der Pflanzung darf auf der Parzelle kein Steinobst vorhanden gewesen sein.

<u>Ausnahme:</u> Nach der Produktion von zertifizierten Kirschen-Jungpflanzen können in-vitro Zwetschgen-Unterlagen für eine Saison aufgeschult werden.

- Nach zertifizierten Jungpflanzen von Kernobst dürfen einmalig zertifizierte Jungpflanzen von Steinobst gepflanzt werden.
- Nach zertifizierten Jungpflanzen von Steinobst dürfen einmalig zertifizierte Jungpflanzen von Kernobst gepflanzt werden.

Diese Regelung gilt, um eine zertifizierte Baumschulparzelle optimal zu nutzen.

 Anforderungen an den Boden, Bodenvorbereitung: Der Boden muss sich für den Anbau von Obstarten eignen; er muss durchlässig sein und darf weder Staunässe noch Verdichtungen aufweisen.

Es muss sichergestellt werden, dass keine Reste von Obstgehölzen vorhanden sind. Gegebenenfalls ist die Parzelle tief zu pflügen und die Reste sind zu entfernen.

Die Vorkulturen der letzten fünf Jahre dürfen nicht mit Agrobacterium infiziert gewesen sein.

Für die Produktion von Steinobstarten dürfen im Boden keine Nemato-

Infos und Formulare unter www.concerplant.ch

26.01.2015

Concerplant WL 9 Veredlungen

den der Gattungen *Longidorus* und *Xiphinema* vorhanden sein. Die nematologische Bodenuntersuchung ist gemäss dem Entnahmeprotokoll von Agroscope durch den Vermehrer durchzuführen. Das Entnahmeprotokoll (Checkliste) steht auf www.concerplant.ch zur Verfügung. Der optimale Zeitraum für die Entnahme der Bodenproben ist Anfang September bis Ende November. In jedem Fall muss der Boden frostfrei sein.

Isolationsvorschriften:

Es sind folgende Abstandsvorschriften einzuhalten:

Kernobst:

- 10 m von Vermehrungsmaterial einer tieferen Kategorie (Baumschulparzelle: CAC, nicht zertifiziert).
- 50 m von Obstbäumen in Produktion.

Steinobst:

- 10 m von Vermehrungsmaterial einer tieferen Kategorie (Baumschulparzelle: CAC, nicht zertifiziert).
- 100 m von Obstbäumen in Produktion.

Für die Produktion von einjährigen Veredlungen kann der vorgegebene Abstand von 10 m zu Vermehrungsmaterial einer minderen Kategorie durch eine natürliche Schranke (Graben, Fahrgasse, Strasse, Pflanzung von Malus, Pyrus, Cydonia bei Steinobst bzw. von Prunus bei Kernobst) auf 2 m reduziert werden. Beim Anbau von zwei- und mehrjährigen Veredlungen, Formobst sowie Halb- und Hochstämmen vergrössert sich dieser Abstand pro weiteres Kulturjahr um je 1 m. Dazu müssen gegebenenfalls Reihen von zertifizierten Pflanzen entfernt werden.

Werden im ersten Jahr Unterlagen in den Fahrgassen (2 m Abstand) verschult, so dürfen bei der gleichen Obstgattung nur zertifizierte Unterlagen verwendet werden. Diese Unterlagen müssen ebenfalls zur Zertifizierung angemeldet werden.

Empfehlung: Im Umkreis von 500 m sollen keine Wirtspflanzen des Feuerbrandes (bei Kernobst) und der Sharka (bei Steinobst) gepflanzt werden. Bereits vorhandene Wirtspflanzen sind während der Vegetationsperiode mehrmals auf Feuerbrand, Sharka und Phytoplasmen zu kontrollieren und befallene Pflanzen sollen entfernt werden. Eine Entfernung von vorhandenen Wirtspflanzen und ein Ersatz durch Nicht-Wirtspflanzen auf freiwilliger Basis sind anzustreben.

3. Herkunft des Vermehrungsmaterials:

In Parzellen, die für die Produktion von zertifizierten Veredlungen bestimmt sind, darf nur zertifiziertes Vermehrungsmaterial (Unterlagen und Edelreiser) verwendet werden. Das verwendete Material (Sorten, Klone, Kombinationen von Veredlungen) kann von verschiedenen Herkünften stammen.

4. Herkunftsnachweis: Die Herkunft des verwendeten Materials muss jederzeit anhand von Etiketten, Rechnungen, Lieferscheinen oder Zertifikaten nachgewiesen werden können.

5. Ausländisches Material:

Die Verwendung von ausländischem Saat- und Pflanzgut ist möglich, wenn das Material gemäss den Richtlinien der EPPO zertifiziert ist und die Zertifizierung mit entsprechenden Dokumenten bestätigt werden kann. Vor der Einfuhr ist beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW eine Bewilligung einzuholen.

6. Definition Posten:

Unter "Posten" versteht man:

 bei Unterlagen (Ausgangsmaterial): Unterlagen der gleichen Sorte / des gleichen Klons aus der gleichen Serie von Unterlagenstöcken.

Seite 2 26.01.2018

Concerplant WL 9 Veredlungen

- bei Edelreisern (Ausgangsmaterial): Edelreiser der gleichen Sorte / des gleichen Klons aus der gleichen Serie von Mutterbäumen.
- bei zertifizierten Veredlungen (Endprodukt): die Veredlungskombination von einem Posten Unterlagen mit einem Posten Edelreiser.

7. Bildung von Posten, Markierung:

Zertifizierte Unterlagen verschiedener Posten dürfen in der gleichen Reihe angebaut werden, wenn zwischen den Posten eine deutliche Markierung vorhanden ist und ein unbepflanzter Abstand von 2 Pflanzen eingehalten wird. Nach erfolgter Veredlung im Feld sind zur Trennung der verschiedenen Posten (Veredlungskombinationen) eindeutige, unverwechselbare Markierungen anzubringen.

Die Postennummern werden, gemäss der Wegleitung 20 für die Postennummerierung von zertifiziertem Material, vom Bundesamt für Landwirtschaft vergeben.

Jede Veredlungskombination bildet einen Posten für die Ernte, die Verpackung und das Inverkehrbringen von zertifizierten Veredlungen.

8. Pflanzenschutz:

Die Parzellen sind regelmässigen Pflanzenschutzkontrollen zu unterziehen. Schadorganismen sind zu bekämpfen, bevor Toleranzschwellen überschritten werden. Das Auftreten von Quarantäneorganismen in und 50 m um die Kulturen ist den zuständigen Behörden zu melden.

9. Anmeldung einer Parzelle:

Der Vermehrer muss seine Parzelle im Pflanzjahr bis 1. Mai mit dem entsprechenden Formular *C17* 'Gesuch um Registrierung einer Parzelle zur Zertifizierung' dem Bundesamt für Landwirtschaft melden. Er liefert folgende Informationen:

- Name und Adresse des Vermehrers, Parzellenname, Registriernummer für den Pflanzenpass, Parzellenmasse und Koordinaten, Vorkulturen der letzten 5 Jahre vor der Pflanzung (Teil A des Formulars).
- Liste der verwendeten Unterlagen (Bezeichnung der Sorte oder des Klons), Anzahl Pflanzen, Reihe, Pflanzjahr, Herkunft der Unterlagenstöcke mit Lieferant und Postennummer (Teil B des Formulars). Dieses ist elektronisch zu übermitteln.
- Skizze Parzellenplan mit Lage und Bezeichnung der Reihen (Teil C des Formulars).
- Parzellenplan im Massstab zwischen 1:10'000 und 1:25'000 (GIS-System z.B. http://map.geo.admin.ch)
- bei Steinobstkulturen der Nachweis der Vorkulturen der vorausgegangenen 5 Jahre oder die Resultate der von einem anerkannten Labor durchgeführten nematologischen Untersuchungen.
- Kopien von Belegen (Lieferscheine, Rechnungen, Etiketten) zur Überprüfung der Herkunft des Ausgangsmaterials.

10. Amtliche Besichtigung im 1. Standjahr:

Die erste amtliche Besichtigung findet vor der Veredlung oder nach der Pflanzung von Winterhandveredlungen ab dem 1. Juli statt. Sie umfasst:

- Eine visuelle pomologische Kontrolle der verwendeten Unterlagen.
- Eine Kontrolle der Abstandsvorschriften (Isolation).
- Eine Kontrolle ob die Pflanzen sichtbar frei sind von den einschlägigen Schadorganismen (gemäss Wegleitung 22).
- 11. Einreichung des Im Jahr nach der Veredlung ist der Parzellenplan (Format Excel, Teil B

Seite 3 26.01.2015

Concerplant WL 9 Veredlungen

Parzellenplans:

des Gesuchs um Registrierung) bis zum 1. Mai an das Bundesamt für Landwirtschaft einzureichen. Dabei müssen für jede Reihe folgende Informationen geliefert werden:

- Name der Unterlage und der Sorte des Edelreises (Klon).
- Herkunft der Edelreiser (mit Nummer der Edelreiser-Posten).
- Anzahl Veredlungen.

12. Weitere amtliche Die jährlichen amtlichen Besichtigungen finden in den, nach der Vered-Besichtigungen: lung folgenden Jahren statt. Sie umfassen:

- Eine visuelle pomologische Kontrolle der Okulanten.
- Eine Kontrolle ob die Pflanzen sichtbar frei sind von den einschlägigen Schadorganismen (gemäss Wegleitung 22).
- Eine Schätzung der verkaufsfähigen einjährigen Okulanten.

13. Registrierung der Parzelle und Posten:

Parzellen und Posten, welche alle Anforderungen erfüllen werden registriert und gelten mit der offiziellen Etikette versehen, als zertifiziert.

14. Ernte der Jungpflanzen und **Etikettierung:**

Die als zertifiziertes Pflanzgut zum Verkauf bestimmten Veredlungen sind mit der offiziellen Etikette auszuzeichnen. Zulässig ist die Etikettierung von Einzelpflanzen bzw. 5er und 10er Bunden (1 Etikette pro Pflanze bzw. pro Bund). Anforderungen an Inhalt, Gestaltung und Dokumentation sind dem Dokument ,Etikettendruck' von Concerplant zu entnehmen.

15. Stichprobenkontrollen:

Die Etikettierung kann vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW stichprobenweise überprüft werden.

16. Vertrieb von zertifiziertem **Pflanzgut:**

Es ist ein Lieferregister zu führen. Jede Sendung muss von einem Lieferschein enthaltend Sorten- und/oder Klonbezeichnung, Bezeichnung der Unterlagen, Postennummer und Menge begleitet sein.

Die Lieferscheine müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden.

17. Kosten:

Der Vermehrer hat die Kosten für die Registrierung, die Kontrollen und die Etiketten zu tragen.

Zusatzkosten wegen unterlassenen Meldungen, fehlender Vorbereitung der Kontrollen etc. werden in Rechnung gestellt.

18. Dauer der Registrierung:

Die Parzelle wird für die Produktionsdauer von zertifizierten Veredlungen, d.h. für 1 bis ca. 4 Jahre registriert.

19. Aufhebung der Registrierung und Aberkennung von Posten:

Die Registrierung der Parzellen kann aberkannt werden, wenn die technischen und administrativen Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht mehr gegeben sind oder wenn der Vermehrer schriftlich die Aufhebung der Registrierung verlangt.

20. Nachveredlung von Steinobst:

Steinobst kann nachveredelt werden, unter der Voraussetzung, dass das Reisermaterial vom gleichen Posten stammt.

21. Umveredlungen von angemeldeten Veredlungen - bestehende Posten

Umveredlungen von bestehenden Pflanzungen (Veredlungen) dürfen nur im 1. oder 2. Jahr der Registrierung durchgeführt werden. Für die Herkunft des Vermehrungsmaterials gilt Punkt 3 der Wegleitung. Die Umveredlung erhält eine Postennummer-Ergänzung, welche durch das Bundesamt für Landwirtschaft BLW vergeben wird.

> Seite 4 26.01.2015

Concerplant WL 9 Veredlungen

22. Schlafende Augen / Winterhandveredlungen:

Schlafende Augen gelten nicht als zertifiziertes Pflanzgut. Ausnahme: Schlafende Augen für die Produktion von Knip-Bäumen (siehe Wegleitung 10).

Nützliche Adressen:

Concerplant, Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau.
Tel: 044 388 53 27; Fax: 044 388 53 40; E-Mail: info@concerplant.ch

Bundesamt für Landwirtschaft BLW,
Fachbereich Pflanzengesundheit und Sorten, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern.
Tel: 058 462 25 50; Fax: 058 462 26 34; E-Mail: phyto@blw.admin.ch

Agroscope, Pflanzenschutzdienst,
Markus Bünter, Schloss 1, Postfach, 8820 Wädenswil.
Tel: 058 460 62 98; Fax: 058 460 63 41; E-Mail: markus.buenter@agroscope.admin.ch

Seite 5 26.01.2015